

Herrn  
[REDACTED]

Seite 1 von 1

13.05.2019

Aktenzeichen  
1451 E - Z. 18/19  
bei Antwort bitte angeben

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 25.04.2019

Mein Schreiben vom 02.05.2019 (Aktenzeichen 1451 E - Z. 18/19)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren o.a. Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Haushaltsplan der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Einzelplan 04) sieht im Kapitel 04 210 (Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit) den Titel 111 10 mit der Zweckbestimmung „Einnahmen aus dem Registerportal“ vor. Hier werden sämtliche Einnahmen aus dem Registerportal verbucht. Dies schließt auch Beträge ein, die durch das Land NRW für andere Länder eingezogen wurden und noch an diese weiterzuleiten sind. Die Haushaltsrechnung des Jahres 2018 weist zum 31.12.2018 Einnahmen in Höhe von rd. 5,3 Mio. € aus. Inwieweit dieser Betrag Einnahmen anderer Länder enthält, kann den Haushaltsdaten nicht entnommen werden.

Zur Frage der Verwendung der Einnahmen ist auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung zu verweisen. Gemäß § 8 Landeshaushaltsordnung NRW dienen alle Einnahmen grundsätzlich als Deckungsmittel für alle Ausgaben. So fließen auch die Einnahmen aus dem Registerportal - soweit sie nicht an andere Länder weiterzuleiten sind - in den Landeshaushalt und dienen dessen Finanzierung. Sie sind nicht auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
[REDACTED]

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

[REDACTED]  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee